Satzung der Gemeinde Bockau zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426),

der §§ 2, 7, 9, 17 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426),

des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426),

des § 49 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 186), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426),

der §§ 18, 22 und 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261),

des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452),

der §§ 9 und 11 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466),

der §§ 22, 50 Abs. 1 Nr. 4 und 51 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 601; ber. 1995 S. 1601), geändert durch Gesetz vom 18.03.1999 (SächsGVBl. S. 85; ber. S. 186), geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426),

der §§ 6 Abs. 2, 23 Abs. 2 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), geändert durch Gesetze vom 17. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 52, vom 23.Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338) und vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Bockau in seiner Sitzung am 28.November 2001 mit Beschlussnr. 116/2001 folgende Satzung der Gemeinde Bockau zur Anpassung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bockau

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bockau vom 02. September 1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09/99 am 15.September 1999 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 2500 EUR im Einzelfall,
2. die Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2500 EUR im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1500 EUR,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500 EUR im Einzelfall,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet-oder Pachtwert von 1000 EUR im Einzelfall,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1000 EUR im Einzelfall,
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2500 EUR nicht überschreiten.

Artikel 2
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 26. Februar 1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 04/99 vom 14. April 1999 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für Zweitwohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 im Kalenderjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1800 EUR	120 EUR
b) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 3600 EUR	180 EUR
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3600 EUR	240 EUR

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Stellplatzablösung

Die Satzung über die Stellplatzablösung der Gemeinde Bockau vom 05. Februar 1993, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/93 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2.1 Innenbereich	1500 EUR
2.2 Außenbereich	1000 EUR.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 01. September 1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09/94 vom 15. September 1994 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis 3 Stunden	10 EUR
von mehr als 3 bis 6 Stunden	20 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30 EUR

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15 EUR.

Artikel 5

Änderung der Satzung zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit an den Markttagen (Marktsatzung) der Gemeinde Bockau

Die Satzung zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit an den Markttagen (Marktsatzung) in der Gemeinde Bockau vom 30. Oktober 2001, veröffentlicht im Amtsblatt 11/01 vom 07. November 2001 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstabe b, c, d, e, g und h können gemäß § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1000 EUR geahndet werden.

Artikel 6

Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Bockau vom 02.März 1998, veröffentlicht im Amtsblatt 03/98 vom 11. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung ist auf Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durchzuführen und kann entsprechend § 61 Abs. 2 Nr. 1 mit Bußgeld bis 50 000 EUR erfolgen.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bockau

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bockau vom 02. Februar 1993, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 04/93 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung des Leiters der Freiwilligen oder Pflichtfeuerwehr ist von der Gemeinde durch Satzung festzulegen. Sie beträgt monatlich 35 EUR.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung der Gerätewarte beträgt für

- Atemschutz
- Gerätewart
- Funkgerätewart
- Fahrzeugwart
-Jugendwarte monatlich jeweils 12,50 EUR.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalls bis zur Höhe von 10 EUR verlangen. Für jeden Tag werden höchstens 10 Stunden berücksichtigt., für angefangenen Stunden wird die volle Stundenzahl gewährt.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Langjährige aktive Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr wird mit einer Ehrenurkunde, verbunden mit einer Zuwendung in Höhe von

10 Jahre	50 EUR	
25 Jahre	125 EUR	
40 Jahre	250 EUR	gewürdigt.

Artikel 8

In-Krafttreten, Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Bockau, den 30.11.2001

Baumann
Bürgermeister

Gemeinde Bockau, Erzgeb.